

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll mehr Wehrgerechtigkeit und eine bessere Wehrstruktur erreicht werden.

B. Lösung

Durch die im Gesetz vorgesehene Herabsetzung der Grundwehrdienstdauer von 18 auf 15 Monate wird die Last des einzelnen Wehrpflichtigen gemindert und außerdem wegen des dadurch verursachten höheren Personalbedarfs der Streitkräfte die Möglichkeit eröffnet, möglichst alle wehrdienstfähigen Wehrpflichtigen in Zukunft zur Bundeswehr oder einem vergleichbaren Dienst heranzuziehen. Aus diesem Anlaß sieht das Gesetz auch die Heranziehung eines Teiles der bisher eingeschränkt tauglichen Wehrpflichtigen im Rahmen ihrer Verwendbarkeit vor. Außerdem sind zur Verbesserung der Wehrstruktur eine Reihe flankierender Maßnahmen vorgesehen.

C. Alternativen

entfällt

D. Kosten

Einzelplan Artikel	Zu erwartende Mehrausgaben (Millionen DM)			
	1972	1973	1974	1975
I. Einzelplan 14				
Artikel 1	10,01	54,4	54,4	54,4
Artikel 3	60,0	60,0	60,0	—
Artikel 4	—	55,0	25,0	25,0
II. Einzelplan 11				
Artikel 2	—	0,05	0,075	0,075
Artikel 4	—	1,3	1,95	1,95
III. Einzelplan 06				
Artikel 3	—	4,0	4,0	—

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/3) — 372 02 — We 17/71

Bonn, den 12. Januar 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienst-
rechtlicher und anderer Vorschriften

mit Begründung sowie eine Kostendarstellung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 26. November 1971 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 375. Sitzung am 17. Dezember 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Scheel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 = Änderung des Wehrpflichtgesetzes
 Artikel 2 = Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst
 Artikel 3 = Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
 Artikel 4 = Änderung des Wehrsoldgesetzes
 Artikel 5 = Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
 Artikel 6 = Änderung des Bundespolizeibeamten-gesetzes
 Artikel 7 = Neufassung des Wehrpflichtgesetzes
 Artikel 8 = Übergangsvorschrift
 Artikel 9 = Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1773, ber. S. 2043), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
 „Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen und sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen und auf die Eignung für bestimmte Verwendungen prüfen zu lassen, den Wehrpaß in Empfang zu nehmen und auf Verlangen den zuständigen Dienststellen vorzulegen sowie bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und aufzubewahren.“
2. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Wehrübungen (§ 6) einschließlich des Wehrdienstes während der Verfügungsbe-reitschaft (§ 6 a),“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung während dieser Zeit vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden, jedoch bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres. Der Grundwehrdienst dauert fünfzehn Monate und beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet. Einem Antrag des Wehrpflichtigen, schon vor Musterung seines Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, soll entsprochen werden, jedoch nicht vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.“
 (2) Zum Grundwehrdienst können Wehrpflichtige in zeitlich getrennten Abschnitten herangezogen werden, wenn sie sonst nach § 12 Abs. 4 über den in § 12 Abs. 6 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus vom Grundwehrdienst zurückgestellt werden müßten.“
- b) Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- c) Absatz 5 wird Absatz 3.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 „(3) Die Gesamtdauer der Wehrübungen verlängert sich bei Wehrpflichtigen, die aus dem Grundwehrdienst vorzeitig entlassen wurden, um die Zeit, um die sie vorzeitig entlassen worden sind, soweit sie nicht für diese Zeit erneut zum Grundwehrdienst einberufen werden.
 (4) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, können zu Wehrübungen einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden. In diesem Falle verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die Zeit des Grundwehrdienstes. Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt
 1. bei Mannschaften höchstens vierundzwanzig,

- bei Unteroffizieren höchstens dreißig,
bei Offizieren höchstens dreiunddreißig
Monate,
2. sofern die Wehrpflichtigen das achtund-
zwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
bei Mannschaften höchstens einundzwan-
zig,
bei Unteroffizieren höchstens siebenund-
zwanzig,
bei Offizieren höchstens dreißig Monate."

5. Folgender § 6 a wird eingefügt:

„§ 6 a

Wehrdienst während der
Verfügungsbereitschaft

(1) Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehr-
dienst entlassen worden sind, unterliegen für
die Dauer der anschließenden drei Monate der
Verfügungsbereitschaft. Wehrpflichtige in der
Verfügungsbereitschaft können im vereinfach-
ten Verfahren nach § 21 Abs. 2 zum Wehrdienst
herangezogen werden; sie haben für deren
Dauer

1. sich für eine kurzfristige Heranziehung zum
Wehrdienst bereitzuhalten,
2. jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts
oder ihrer Anschrift unverzüglich der Ein-
heit oder Dienststelle bei der sie zuletzt
gedient haben, zu melden,
3. Vorsorge zu treffen, daß die Mitteilungen
nach § 21 Abs. 2 Halbsatz 2 sie unverzüglich
erreichen.

§ 24 bleibt unberührt.

(2) Wehrdienst während der Verfügungsbe-
reitschaft wird auf die Gesamtdauer der Wehr-
übungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 angerechnet."

6. § 8 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Folgende Tauglichkeitsgrade werden fest-
gesetzt:
- wehrdienstfähig,
vorübergehend nicht wehrdienstfähig,
nicht wehrdienstfähig."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wehrdienstfähige Wehrpflichtige
sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils
voll verwendungsfähig, verwendungsfähig
mit Einschränkung für bestimmte Tätigkei-
ten oder verwendungsfähig mit Ein-
schränkung in der Grundausbildung und für
bestimmte Tätigkeiten. Im Rahmen ihrer
Verwendungsfähigkeit stehen sie für den
Wehrdienst zur Verfügung, soweit dieses
Gesetz nichts anderes bestimmt."

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Wehrdienstunfähigkeit

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen,

1. wer nicht wehrdienstfähig ist,
2. wer entmündigt ist."

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wer vorübergehend nicht wehrdienst-
fähig ist,"

- b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 Buch-
stabe a, Nummer 2 und 3 darf der Wehr-
pflichtige vom Grundwehrdienst höchstens
so lange zurückgestellt werden, daß er noch
vor Vollendung des achtundzwanzigsten, im
Falle des § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 noch
vor Vollendung des zweiunddreißigsten Le-
bensjahres einberufen werden kann."

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.

10. § 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Festgestellt wird ferner die Verfügbarkeit für
den Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Ab-
schnitten im Falle des § 5 Abs. 2."

11. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 1 Satz 3
vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen
werden sollen, entscheiden die Kreiswehrrats-
ämter; das gleiche gilt für Zurückstellungen
nach § 12 Abs. 5 oder, wenn nach der Muste-
rung Wehrdienstausnahmen oder die Voraus-
setzungen einer Heranziehung zum Grundwehr-
dienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 5
Abs. 2) eintreten oder wegfallen oder der Ein-
tritt oder Wegfall bekannt wird."

12. In § 20 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „tauglich“
durch das Wort „wehrdienstfähig“ ersetzt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 3.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einberufung zum Wehrdienst
während der Verfügungsbereitschaft wird
zusammen mit der Einberufung zum Grund-
wehrdienst ausgesprochen; sie wird wirk-

sam, wenn dem Wehrpflichtigen die Heranziehung auf Grund einer Anordnung des Bundesministers der Verteidigung formlos durch seine letzte Einheit oder Dienststelle mitgeteilt wird."

14. § 21 a wird gestrichen.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „für den Wehrdienst dauernd untauglich“ durch die Worte „nicht wehrdienstfähig“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird die bisherige Nummer 5 Nummer 6; folgende Nummer 5 wird eingefügt:

„5. die Pflicht, den ausgehändigten Wehrpaß sorgfältig aufzubewahren, ihn nicht mißbräuchlich zu verwenden und ihn auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen oder zurückzugeben,“

c) In Absatz 7 wird in Nummer 3 Halbsatz 1 das Wort „Dienstuntauglichkeit“ durch das Wort „Wehrdienstunfähigkeit“ ersetzt; Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Heranziehung zum Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 5 Abs. 2) und den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung,“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit, es sei denn, daß er anschließend Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft zu leisten hat oder der Bereitschaftsdienst angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,“

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 6 und 8 sowie nach Abschluß einer Wehrübung verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte; das gleiche gilt, wenn bei der Einstellungsuntersuchung die vorübergehende Wehrdienstunfähigkeit oder die Wehrdienstunfähigkeit des Soldaten festgestellt wird.“

c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

17. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid (§ 21 und § 23 Abs. 1) entscheidet die Wehrbereichsverwaltung.“

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „und den Bereitstellungsbescheid“ gestrichen.

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid selbst geltend gemacht wird.“

18. § 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, werden im Frieden nur zu Wehrübungen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften höchstens drei Monate, bei Unteroffizieren höchstens sechs Monate, bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt, herangezogen.“

19. In § 43 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und § 47 Abs. 1“ gestrichen.

20. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bescheide sind zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gilt das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477). Bei der Heranziehung zu Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet worden sind (§ 6 Abs. 6) oder nicht länger als drei Tage dauern, kann die Zustellung auch in entsprechender Anwendung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes unmittelbar durch die Truppe oder in entsprechender Anwendung des § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Eilbrief erfolgen. Für das Zustellungsverfahren bei der Erfassung gelten die Zustellungsvorschriften der Länder. Bei minderjährigen Wehrpflichtigen ist an diese zuzustellen; § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gelten insoweit nicht.“

21. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2

a) sich nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 17 Abs. 4, 6 und 7, § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3) auf die geistige oder körperliche Tauglichkeit untersuchen oder auf die Eignung für bestimmte Verwendungen (§ 20 a Abs. 1 Satz 1 und 2) prüfen läßt,

b) seinen Wehrpaß nicht in Empfang nimmt oder auf Verlangen nicht der zuständigen Dienststelle vorlegt oder

c) bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke nicht übernimmt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 nicht die für einen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung einholt,
 3. einer ihm in der Verfügungsbereitschaft nach § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 obliegenden Pflicht zuwiderhandelt,
 4. gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 2 oder 6 über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt,
 5. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt oder
 6. eine ihm nach § 24 Abs. 6 oder 7 während der Wehrüberwachung obliegende Pflicht verletzt."
22. § 47 wird gestrichen.
23. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Nummern 4 bis 8 werden Nummern 3 bis 7.

Artikel 2

Anderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Tauglichkeit

Die Tauglichkeit für den Ersatzdienst bestimmt sich nach der Tauglichkeit für den Wehrdienst. Wehrdienstfähige gelten als ersatzdienstfähig, vorübergehend nicht Wehrdienstfähige als vorübergehend nicht ersatzdienstfähig und nicht Wehrdienstfähige als nicht ersatzdienstfähig. Die nach § 8 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes nach Maßgabe des ärztlichen Urteils festgestellte Verwendungsfähigkeit ist bei der Zuweisung von Arbeiten an die Ersatzdienstpflichtigen zu berücksichtigen."

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ersatzdienstunfähigkeit

Zum Ersatzdienst wird nicht herangezogen,

1. wer nicht ersatzdienstfähig ist,
2. wer entmündigt ist."

3. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „untauglich“ durch die Worte „nicht ersatzdienstfähig“ ersetzt.
4. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In den Fällen des § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 darf der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vom Ersatzdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch für einen Zeitpunkt, der vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres liegt, einberufen werden kann.“
5. In § 14 a Abs. 3 werden nach dem Wort „Ersatzdienst“ das Komma gestrichen und die Worte „der dem Grundwehrdienst entspricht“, durch die Worte „von der in § 24 Abs. 1 bezeichneten Dauer“ ersetzt.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. den Wegfall der Voraussetzungen einer Heranziehung zum Ersatzdienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 24 Abs. 2) und den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen einer Zurückstellung.“
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Dauer des vollen Grundwehrdienstes“ durch die Worte „in § 24 Abs. 1 bezeichneten Dauer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „dauernd untauglich“ durch die Worte „nicht ersatzdienstfähig“ ersetzt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Ersatzdienst leisten Dienstpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Ersatzdienst dauert sechzehn Monate. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt.
(2) Dienstpflichtige können zum Ersatzdienst in zeitlich getrennten Abschnitten herangezogen werden, wenn sie sonst nach § 11 Abs. 4 über den in § 13 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt hinaus vom Ersatzdienst zurückgestellt werden müßten.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
8. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. vor der Einberufung, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht ersatzdienstfähig oder vorübergehend

nicht ersatzdienstfähig ist; dies ist anzunehmen, wenn er wegen vorübergehender Ersatzdienstunfähigkeit vom Ersatzdienst zurückgestellt war;"

- b) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) nicht ersatzdienstfähig oder vorübergehend nicht ersatzdienstfähig geworden ist oder“

9. § 43 Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. er vorübergehend nicht ersatzdienstfähig wird, die Wiederherstellung seiner Ersatzdienstfähigkeit innerhalb der für den Ersatzdienst festgesetzten Zeit nicht zu erwarten ist und er seine Entlassung beantragt oder ihr zustimmt.“

10. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Nummern 1 und 2 werden eingefügt:

„1. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes findet entsprechende Anwendung.

2. § 14 a Abs. 3, § 24 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 Nr. 1 finden keine Anwendung.“

- b) Die bisherige Nummer 1 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) wird wie folgt geändert:

1. In § 47 werden die Worte „zwei Jahren“ ersetzt durch die Worte „einundzwanzig Monaten“.
2. In § 47 a erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Unteroffiziere und Mannschaften (ausgenommen Offizieranwärter), die sich in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1974 verpflichten und deren Dienstzeit auf mindestens zwei, vier, acht oder zwölf Jahre festgesetzt wird, erhalten eine Verpflichtungsprämie.

(2) Die Verpflichtungsprämie beträgt:

1. bei erstmaliger Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor Beginn des zweiten Dienstjahres auf mindestens

zwei Jahre	1 000 Deutsche Mark,
vier Jahre	5 000 Deutsche Mark,
acht Jahre	7 000 Deutsche Mark,
zwölf Jahre	9 000 Deutsche Mark,

2. bei erstmaliger Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor Beginn des dritten Dienstjahres auf mindestens

vier Jahre	4 000 Deutsche Mark,
acht Jahre	6 000 Deutsche Mark,
zwölf Jahre	8 000 Deutsche Mark,

3. bei Weiterverpflichtung vor Beginn des fünften Dienstjahres auf mindestens

acht Jahre	2 000 Deutsche Mark,
zwölf Jahre	4 000 Deutsche Mark,

4. bei Weiterverpflichtung vor Beginn des neunten Dienstjahres auf mindestens

zwölf Jahre	2 000 Deutsche Mark.
-------------	----------------------

Die Verpflichtungsprämie darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Verpflichtungen insgesamt nicht mehr betragen als bei einer Erstverpflichtung vor Beginn des zweiten Dienstjahres auf den zuletzt erreichten Verpflichtungszeitraum. Bei einem Wiedereintritt wird die Verpflichtung wie eine Weiterverpflichtung im Anschluß an die frühere Dienstzeit behandelt.“

3. In § 47 c erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzfürer- und Unterführerlaufbahn, die in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1974 eingestellt werden, erhalten eine Dienstzeitprämie.

(2) Die Dienstzeitprämie beträgt:

1. bei einer Dienstzeit von acht Jahren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 7 000 Deutsche Mark,
2. bei einer Dienstzeit von vier Jahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 5 000 Deutsche Mark,
3. bei einer Dienstzeit von zwei Jahren (§ 8 Abs. 4 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 1 000 Deutsche Mark,
4. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von zwei Jahren auf vier Jahre (§ 8 Abs. 4 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 4 000 Deutsche Mark,
5. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von zwei Jahren auf acht Jahre (§ 8 Abs. 4 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 6 000 Deutsche Mark,
6. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von vier Jahren auf acht Jahre (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 2 000 Deutsche Mark und
7. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von acht Jahren auf zwölf Jahre (§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 2 000 Deutsche Mark.

(3) Der Anspruch auf die Dienstzeitprämie entsteht frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten. Die Dienstzeitprämie darf bei

mehreren aufeinanderfolgenden Verlängerungen der Dienstzeit nicht mehr betragen, als sich bei einer Dienstzeit von acht Jahren ergeben würde. Die Dienstzeitprämie bei einer Verlängerung der Dienstzeit von acht Jahren auf zwölf Jahre (Absatz 2 Nr. 7) bleibt unberührt. Bei einem Wiedereintritt wird die neue Dienstzeit wie eine Verlängerung der früher abgeleisteten Dienstzeit behandelt."

Artikel 4

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 171) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 werden das Wort „fünzig“ durch das Wort „sechzig“, das Wort „fünfundfünfzig“ durch das Wort „fünfundsechzig“ und das Wort „achtzehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 und § 13 Satz 1 werden jeweils die Worte „sechs Monaten“ durch die Worte „drei Monaten“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208) wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 6 werden jeweils die Worte „sechs Monaten“ durch die Worte „drei Monaten“ ersetzt.

Artikel 7

Neufassung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, das Wehrpflichtgesetz in der nunmehr

geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 8

Übergangsvorschrift

(1) Taugliche Wehrpflichtige gelten als wehrdienstfähig, vorübergehend untaugliche als vorübergehend nicht wehrdienstfähig, dauernd untaugliche als nicht wehrdienstfähig.

(2) Wehrpflichtige, die auf Grund eines vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes nach dem Wehrpflichtgesetz ergangenen Bescheides gemäß § 5 Abs. 3 für den verkürzten Grundwehrdienst zur Verfügung stehen, gemäß § 8 a Abs. 2 Satz 2 im Frieden nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden oder gemäß § 12 Abs. 4 über den in § 12 Abs. 6 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus vom vollen Grundwehrdienst zurückgestellt sind, erhalten einen Bescheid des Kreiswehrrersatzamtes über ihre Verfügbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes, sofern sie zum Wehrdienst herangezogen werden sollen.

(3) Wehrpflichtige, die zum vollen Grundwehrdienst einberufen sind, werden entlassen, nachdem sie fünfzehn Monate Grundwehrdienst geleistet haben. § 6 a des Wehrpflichtgesetzes findet auf sie mit der Maßgabe Anwendung, daß sie zum Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft durch besonderen Bescheid in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes einberufen werden.

(4) Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten für Ersatzdienstpflichtige entsprechend.

(5) Für Soldaten auf Zeit, die sich zwischen dem 1. Januar 1972 und einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf zwei Jahre verpflichten, wird auf ihren Antrag ihre Dienstzeit unter Verlust der Verpflichtungsprämie auf 21 Monate herabgesetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, Artikel 3 Nr. 2 und 3 jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1972.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Änderungsgesetz folgt im wesentlichen den Vorschlägen der Wehrstruktur-Kommission, die in deren Bericht an die Bundesregierung 1971 zusammengefaßt sind und denen die im „Weißbuch 1970 Zur Sicherheit der Bundesrepublik und zur Lage der Bundeswehr“ festgelegten Beschlüsse der Bundesregierung zugrunde liegen.

Es dient der Durchsetzung größerer Wehrgerechtigkeit bei gleichzeitiger Erhaltung des Kampfwertes der Bundeswehr.

Möglichst alle wehrdienstfähigen Wehrpflichtigen sollen in Zukunft zur Bundeswehr oder einem vergleichbaren Dienst herangezogen werden. Die gesetzlichen Ausnahmeregelungen werden deshalb eingeeengt. Nach dem Ergebnis entsprechender Erhebungen ist es vertretbar, einen Teil der eingeschränkt Tauglichen nach modifizierter Grundausbildung für begrenzte Funktionen zum Grundwehrdienst oder einem vergleichbaren Dienst heranzuziehen. Hiervon werden etwa 50 % der bisher eingeschränkt Tauglichen betroffen. Auch diejenigen Wehrpflichtigen, die bisher nach vorübergehender Zurückstellung aus Härtegründen schließlich wegen Überschreitung der Altersgrenze nicht mehr herangezogen worden sind, sollen künftig bis zum 28. Lebensjahr eingezogen werden.

Wenn die Hälfte der eingeschränkt Tauglichen in Zukunft herangezogen wird, erhöht sich der Anteil der Dienstleistenden von rd. 60 auf etwa 75 % eines Erfassungsjahrgangs. Eingeschränkt Taugliche, die nach ärztlichem Urteil auch für eine modifizierte Grundausbildung nicht geeignet und deshalb nicht wehrdienstfähig sind, sollen künftig wie die bisher als untauglich Gemusterten behandelt, also zum Wehrdienst nicht herangezogen werden.

Wehrpflichtige sollen in Zukunft zwischen dem 18. und dem 28. Lebensjahr zum vollen Grundwehrdienst herangezogen werden. Die bisherige Regelung, wonach dies grundsätzlich nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zulässig ist, hat dazu geführt, daß viele Wehrpflichtige, die insbesondere aus Ausbildungsgründen eine Zurückstellung erwirkten, am Ende weder zum vollen noch zu einem verkürzten Grundwehrdienst einberufen worden sind. Bei Heraufsetzung der Altersgrenze für die Einberufung auf 28 Jahre können diese Wehrpflichtigen noch herangezogen werden. Zugleich wird dadurch erreicht, daß auch Wehrpflichtige, die sich vorzeitig ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz, im sonstigen Zivilschutz oder als Entwicklungshelfer entziehen, noch einberufen werden können.

Um im Interesse der Wehrgerechtigkeit die Einberufung auch dann zu ermöglichen, wenn aus Härtegründen die zusammenhängende Ableistung des Grundwehrdienstes unzumutbar ist, sieht das Gesetz

vor, daß Wehrpflichtige in solchen Fällen in zeitlich getrennten Abschnitten herangezogen werden können.

Damit mehr Wehrpflichtige herangezogen werden können, wird die Grundwehrdienstdauer auf 15 Monate verkürzt. Die Verkürzung bringt eine schnellere Rotation mit sich, wodurch eine Erhöhung des Umfangs der Bundeswehr vermieden werden kann. Zur Vermeidung militärischer Nachteile und bündnispolitischer negativer Auswirkungen muß die Verkürzung der Grundwehrdienstdauer zeitlich und sachlich mit einer Reihe von Maßnahmen verknüpft werden, die auf die Erhaltung des Kampfwertes der Bundeswehr abzielen. Um eine Präsenzlücke zu vermeiden, bestimmt das Gesetz, daß die Wehrpflichtigen in den ersten drei Monaten nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst einer Verfügungsbereitschaft unterliegen, aus der sie jederzeit auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung in einem besonderen, einfachen Verfahren unmittelbar, d. h. ohne Einschaltung der Kreiswehrrersatzämter zum Dienst in ihren Verband zurückgerufen werden können. Diese Regelung hat eine reelle Kompensationswirkung und ist bündnispolitisch positiv zu bewerten. Sie paßt in den Rahmen der flexiblen Strategie.

Die Kürzung der Grundwehrdienstzeit von 18 auf 15 Monate führt zu einem höheren Durchlauf von Wehrpflichtigen der seinerseits die längerdienenden Freiwilligen, vor allem aber die Ausbilder mehr belastet als bisher. Das Mehraufkommen von Wehrpflichtigen erfordert deshalb, daß auch mehr Freiwillige und Langdiener gewonnen werden. Hierzu sind eine Reihe von flankierenden Maßnahmen erforderlich:

- Einführung einer Mindestdienstzeit für Soldaten auf Zeit für die Dauer von 21 Monaten,
- Einführung einer Verpflichtungsprämie für eine Dienstzeit von zwei Jahren,
- Anhebung der Verpflichtungsprämien für Dienstzeiten von vier und acht Jahren um den Betrag der durch das Gesetz eingeführten Prämie für eine Dienstzeit von zwei Jahren,
- Wiedereinführung einer Verpflichtungsprämie für eine Dienstzeit von zwölf Jahren,
- Beibehaltung des bisherigen Höchstsatzes des Entlassungsgeldes für einen Grundwehrdienst von achtzehn Monaten bei einem Grundwehrdienst von numehr fünfzehn Monaten.

Neben einigen weiteren Neuregelungen, die den Bedürfnissen der Praxis des Wehrrersatzwesens gerecht werden, enthält das Gesetz ferner die sich aus der Änderung des Wehrpflichtgesetzes ergebenden Folgeänderungen für den Bereich des zivilen Ersatzdienstes.

Der Schaffung eines angemessenen Ausgleichs für die Belastungen, denen die wehrdienstleistenden Wehrpflichtigen durch die dreimonatige Verfügungsbereitschaft und die Wehrübungen ausgesetzt sind, und damit dem Interesse der Gleichbehandlung aller Wehrpflichtigen dient schließlich die Verlängerung des Ersatzdienstes um einen Monat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

Die Erweiterung entspricht in Verbindung mit der Neuregelung des § 24 Abs. 6 Nr. 5 den Bedürfnissen der Praxis, in der vor allem die Entgegennahme und die Rückgabe des Wehrpasses häufig verweigert werden.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Der Ergänzung in dieser Form bedarf es, weil ein während der Verfügungsbereitschaft zu leistender Wehrdienst sich zwar als Wehrübung darstellt, wegen seiner Besonderheiten aber nicht in § 6, sondern in § 6 a geregelt ist.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 entspricht dem Anliegen, entgegen der jetzigen Regelung auch solche Wehrpflichtigen noch einberufen zu können, die infolge ihrer Zurückstellung das 25. Lebensjahr überschritten haben.

Absatz 1 Satz 2 bewirkt die Herabsetzung der Grundwehrdienstdauer von 18 auf 15 Monate. Ohne diese Regelung könnten fortan bei weitem nicht alle verfügbaren Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst herangezogen werden, nachdem auf Grund der Änderungen des § 8 a künftig auch etwa 50 % der nach den bisherigen Tauglichkeitsgraden „eingeschränkt tauglichen“ Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst heranziehbar sind. Außerdem soll die Vorschrift sicherstellen, daß die Wehrpflichtigen möglichst frühzeitig herangezogen werden, und damit dem Eindruck vorbeugen, als könnten sie wählen, wann sie innerhalb der Zeitspanne zwischen Vollendung des 18. und Vollendung des 28. Lebensjahres den Grundwehrdienst leisten wollen.

Absatz 1 Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 1.

Absatz 2 soll ausschließen, daß Wehrpflichtige, denen aus Härtegründen die zusammenhängende Ableistung des Grundwehrdienstes dauernd unzumutbar ist, nach § 12 Abs. 4 und 6 solange zurückgestellt werden müssen, bis sie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wegen Vollendung des 28. oder 32. Lebensjahres nicht mehr grundwehrdienstpflichtig sind.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Der Änderungen bedarf es wegen der Neufassung des § 5.

Zu Nummer 5 (§ 6 a)

Absatz 1 Satz 1 führt den Begriff der Verfügungsbereitschaft ein und legt fest, welche Wehrpflichtigen ihr unterliegen.

Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 ermöglicht die Heranziehung dieser Wehrpflichtigen zum Wehrdienst in einem vereinfachten Verfahren nach § 21 Abs. 2. Die Verfügungsbereitschaft gleicht daher den sonst durch die Herabsetzung der Grundwehrdienstdauer von 18 auf 15 Monate entstehenden Präsenzverlust des Bundeswehr aus.

Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 soll verhindern, daß die Aufnahme des Wehrdienstes während der Verfügungsbereitschaft Verzögerungen erleidet und hierdurch die Wirksamkeit der Verfügungsbereitschaft in Frage gestellt wird.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß die Wehrpflichtigen auch während der Verfügungsbereitschaft der Wehrüberwachung unterliegen.

Absatz 2 soll ausschließen, daß ein während der Verfügungsbereitschaft zu leistender Wehrdienst zusätzlich zu den in § 6 geregelten Wehrübungen geleistet werden muß.

Zu Nummer 6 (§ 8 a)

Die Einführung von insgesamt drei Tauglichkeitsgraden und ihre Benennung in Absatz 1 Satz 1 sind von der Wehrstrukturkommission vorgeschlagen worden. Sie tragen in Verbindung mit der Regelung des Absatzes 2 dem im „Weißbuch 1970 Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage der Bundeswehr“ festgelegten Beschluß der Bundesregierung Rechnung, künftig die nach den bisherigen Tauglichkeitsgraden „eingeschränkt tauglichen“, in der Bundeswehr aber verwendungsfähigen Wehrpflichtigen als „wehrdienstfähig“ zum Grundwehrdienst heranzuziehen und dadurch eine größere Wehrgerechtigkeit zu erreichen. Die danach verbleibenden „nicht wehrdienstfähigen“ Wehrpflichtigen werden entgegen der zur Zeit bestehenden Rechtslage von der Wehrüberwachung ausgenommen und weder zu Wehrübungen im Frieden noch zum unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall herangezogen.

Absatz 2 Satz 1 beruht auf dem Gedanken, daß gewisse Einschränkungen in der Verwendungsfähigkeit die Wehrdienstfähigkeit nicht ausschließen und der Rahmen, in dem wehrdienstfähige Wehrpflichtige verwendungsfähig sind, nach wie vor nur durch den Arzt festgelegt wird.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, welche Rechtsfolge eintritt, wenn für einen Wehrpflichtigen der Tauglichkeitsgrad „wehrdienstfähig“ festgesetzt ist. Er berücksichtigt hierbei, daß die Verwendungsfähigkeit eines wehrdienstfähigen Wehrpflichtigen eingeschränkt sein kann.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Der Neufassung bedarf es wegen der Änderung des § 8 a Abs. 1 Satz 1.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 1 ist wegen der des § 8 a Abs. 1 Satz 1 erforderlich. — Der Änderungen des Absatzes 6 Satz 1 bedarf es wegen der Änderungen des § 5.

Zu Nummer 9 (§ 13)

Absatz 3 der alten Fassung ermächtigte in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 3 die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Unabkömmlichstellung ganzer Personengruppen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß es kaum möglich ist, die in Betracht kommenden Personenkreise abzugrenzen, zumal einzelne Berufszweige erheblichen wirtschaftlichen Schwankungen unterliegen. Eine durch Rechtsverordnung geregelte Gruppen-Uk-Stellung wäre mithin zu starr und könnte einen gerechten Interessenausgleich nicht gewährleisten. Gegen eine solche Rechtsverordnung spricht ferner, daß inzwischen die Bundesregierung zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit den Abbau administrativer Wehrdienstausnahmen beschlossen hat (Weißbuch 1970, Nr. 93). Mit Rücksicht auf diese Sachlage wurde nunmehr endgültig von dem Erlass einer Rechtsverordnung Abstand genommen. Es fehlt daher an einem Bedürfnis, die Vorschrift beizubehalten.

Zu Nummer 10 (§ 16 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung ist wegen der des § 5 Abs. 2 und der des § 8 a notwendig.

Zu Nummer 11 (§ 18 Abs. 1 Satz 2)

Der Änderungen bedarf es wegen der des § 5.

Zu Nummer 12 (§ 20 a Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung ist wegen der des § 8 a Abs. 1 Satz 1 erforderlich.

Zu Nummer 13 (§ 21)

Der Änderungen bedarf es wegen der §§ 5 und 8 a und wegen der Einfügung des § 6 a. Absatz 2 insbesondere regelt die Heranziehung zu dem nach § 6 a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 während der Verfügungsbereitschaft gegebenenfalls zu leistenden Wehrdienst. Zu ihm werden die Wehrpflichtigen mit demselben Bescheid einberufen, durch den sie ihre Einberufung zum Grundwehrdienst erhalten. Die Einberufung zu dem während der Verfügungsbereitschaft zu leistenden Wehrdienst steht hierbei unter der aufschiebenden Bedingung, daß dieser Wehrdienst vom Bundesminister der Verteidigung angeordnet und dies dem aus dem Grundwehrdienst entlassenen Wehrpflichtigen durch seine letzte Einheit oder Dienststelle mitgeteilt wird.

Zu Nummer 14 (§ 21 a)

Der bisherige § 21 a gab die Möglichkeit, Ersatzreservisten (ungediente Wehrpflichtige) für eine Heranziehung im Verteidigungsfall durch sogenannten Bereitstellungsbescheid vorzusehen. Inzwischen ist die Zahl der Reservisten so stark ange-

wachsen, daß es einer Bereitstellung von Ersatzreservisten nicht mehr bedarf.

Zu Nummer 15 (§ 24)

Die Änderungen des Absatzes 3 Nr. 1 und des Absatzes 7 Nr. 3 Halbsatz 1 sind wegen der Neufassung des § 8 a Abs. 1 Satz 1 notwendig. — Die Änderung des Absatzes 6 entspricht der des § 3 Abs. 1 Satz 2. — Die Änderung des Absatzes 7 Nr. 4 ist wegen der Neufassung des § 5 Abs. 2 erforderlich.

Zu Nummer 16 (§ 29)

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 1 ist wegen der Einfügung des § 6 a notwendig. — Der Änderung des Absatzes 5 Satz 2 bedarf es wegen der des § 8 a Abs. 1 Satz 1. — Die Änderung des Absatzes 6 Satz 2 ist wegen der des § 5 erforderlich.

Zu Nummer 17 (§ 33)

Die Änderungen sind wegen der Streichung des § 21 a erforderlich.

Zu Nummer 18 (§ 36 Abs. 4)

Die Neufassung ist wegen der Änderung des § 5 und zur Anpassung an den für die betroffenen Mannschaften und Unteroffiziere beim Inkrafttreten des Gesetzes allein maßgeblichen § 6 Abs. 5 erforderlich.

Zu Nummer 19 (§ 43 Abs. 2 Satz 1)

Der Änderung bedarf es wegen der Streichung des § 47.

Zu Nummer 20 (§ 44 Abs. 1)

Die von der Bundesregierung zur Herstellung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte als Bereitschaftsdienst angeordneten Wehrübungen erfüllen ihren Zweck nur, wenn die hiervon betroffenen Reservisten kurzfristig einberufen werden können. Die Zustellung der vorbereiteten, bereits bei der Truppe befindlichen Einberufungsbescheide kann aus Gründen der Zeitersparnis nicht mittels Zustellungs-urkunde oder eingeschriebenen Briefes erfolgen, da die Post vielfach nur zu bestimmten Tageszeiten derartige Zustellungen vornimmt. Deshalb können die Einberufungsbescheide den Wehrpflichtigen nur als Eilbrief oder unmittelbar durch die Truppe zugestellt werden. Ihre Zustellung kann auch in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes erfolgen. Entsprechendes gilt für die Heranziehung zu Wehrübungen bis zu drei Tagen, die den Zweck haben, die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Truppe zu üben.

Zu Nummer 21 (§ 45 Abs. 1)

Die Änderung ist wegen der des § 3 Abs. 1 Satz 2, der Einfügung des § 6 a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 2 und 3 sowie der Streichung des § 21 a erforderlich.

Zu Nummer 22 (§ 47)

Der bisherige § 47 ermöglicht die Musterung von Wehrpflichtigen nicht aufgerufener Geburtsjahrgänge (vor dem 1. Juli 1937 geboren), denen bei

Feststellung ihrer Verfügbarkeit für den Wehrdienst ein Bereitstellungsbescheid nach § 21 a erteilt werden konnte. Das nunmehr ausreichende Reservistenaufkommen macht beide Vorschriften entbehrlich.

Zu Nummer 23 (§ 50 Abs. 1)

Die Änderungen sind wegen der Streichung des § 13 Abs. 3 notwendig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Der Änderung bedarf es wegen der Neufestsetzung der Tauglichkeitsgrade in § 8 a WPflG.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die Änderung berücksichtigt die Neufassung des § 9 WPflG.

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 1 Nr. 1)

Der Änderung bedarf es wegen der Änderung des § 8 a Abs. 1 Satz 1 WPflG.

Zu Nummer 4 (§ 13 Abs. 1 Satz 2)

Der Änderung bedarf es wegen der Neufassung des § 5 Abs. 1 WPflG.

Zu Nummer 5 (§ 14 a Abs. 3)

Der Änderung bedarf es zur Anpassung an die Neufassung des § 24 Abs. 1.

Zu Nummer 6 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Der Änderung bedarf es wegen der Neufassung des § 24 Abs. 2.

Zu Buchstabe b

Der Änderung bedarf es wegen der Neufassung des § 24 Abs. 1.

Zu Buchstabe c

Der Änderung bedarf es wegen der Neufassung des § 8 a Abs. 1 Satz 1 WPflG.

Zu Nummer 7 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Nach Absatz 1 soll der Ersatzdienst insgesamt 16 Monate dauern. Die gegenüber dem Grundwehrdienst (15 Monate) um einen Monat verlängerte Dauer des Dienstes bezweckt einen angemessenen Ausgleich für die Belastungen, denen die wehrdienstleistenden Wehrpflichtigen durch die im Ersatzdienstgesetz nicht nachzubildende Verfügungsbereitschaft (§ 6 a des Wehrpflichtgesetzes) sowie durch die Wehrübungen (§ 6 des Wehrpflichtgesetz-

zes) unterworfen sind. — Der Änderung des Absatzes 2 bedarf es wegen der Neufassung des § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist wegen der Neufassung des Absatzes 1 erforderlich.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Nummer 8 (§ 39 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Der Änderung bedarf es wegen der Neufassung des § 8 a Abs. 1 Satz 1 WPflG.

Zu Buchstabe b

Der Änderung bedarf es wegen der Neufassung des § 8 a Abs. 1 Satz 1 WPflG.

Zu Nummer 9 (§ 43 Abs. 1 Nr. 12)

Der Änderung bedarf es wegen der Neufassung des § 8 a Abs. 1 Satz 1 WPflG.

Zu Nummer 10 (§ 79)

Zu Buchstabe a

Nummer 1 legt fest, daß Ersatzdienstpflichtige im Verteidigungsfall unbefristeten Ersatzdienst zu leisten haben. — Nummer 2 ist wegen der Neufassung des § 24 Abs. 1 und 2 erforderlich.

Zu Buchstaben b und c

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe a

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 47)

Es ist zu erwarten, daß durch die Herabsetzung der Grundwehrdienstzeit von 18 auf 15 Monate die Bereitschaft für eine Verpflichtung auf zwei Jahre erheblich zurückgehen wird. Deshalb ist es erforderlich, entsprechend der vorgenommenen Kürzung der Grundwehrdienstzeit von 3 Monaten auch den niedrigsten Verpflichtungszeitraum für Soldaten auf Zeit herabzusetzen. Gerade die Verkürzung des Grundwehrdienstes zwingt dazu, längerdienende Freiwillige zur Besetzung von Dienstposten zu gewinnen, auf denen ein Soldat nur nach längerer Ausbildung effektiv werden kann. Eine solche Ausbildung während des 15monatigen Grundwehrdienstes durchzuführen, wäre unwirtschaftlich. Hinzu kommt, daß in der Regel aus diesem Personenkreis die Langdiener und damit insbesondere ein wesentlicher Teil der Unteroffiziere hervorgehen.

Zu Nummer 2 (§ 47 a)

Um trotz der Herabsetzung der Grundwehrdienstzeit um 3 Monate auch noch Soldaten mit einer zweijährigen Verpflichtungszeit zu gewinnen, soll als

Anreiz eine Verpflichtungsprämie von 1000 DM eingeführt werden. Diese Werbemaßnahme ist zusätzlich zur Einführung einer Dienstzeit von 21 Monaten für Zeitsoldaten geboten, da längerdienende Freiwillige insbesondere als Ausbilder und in bestimmten Verwendungen dringend benötigt werden. Die Zahl von Z 2-Soldaten ist besonders bedeutsam für die Personallage der Unteroffiziere.

Die Einführung der Verpflichtungsprämie von 1000 DM für eine 2jährige Dienstzeit führt zwangsläufig zu einer Anhebung der Verpflichtungsprämien für Verpflichtungszeiten von 4 und 8 Jahren um den Sockelbetrag von 1000 DM, um den Anreiz für diese Verpflichtungszeiten zu erhalten.

Da sich durch den Wegfall der Verpflichtungsprämien für Verpflichtungszeiten von 12 und 15 Jahren durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 24. April 1968 der Fehlbestand an Unteroffizieren mit diesen Verpflichtungszeiten vergrößert hat, ist es notwendig, wenigstens eine Verpflichtungsprämie für eine Dienstzeit von 12 Jahren wieder einzuführen. Vor allem bei der Luftwaffe und der Marine erfordern die mit erheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand verbundenen Ausbildungsgänge eine sofortige lange Verpflichtungszeit.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf die Gewährung einer Verpflichtungsprämie für den Z 2-Soldaten nur vor, wenn sich dieser vor Beginn des 2. Dienstjahres verpflichtet.

Zu Nummer 3 (§ 47 c)

Als Folge der Verkürzung der Dauer des Grundwehrdienstes von 18 auf 15 Monate wird auch die Dauer des Grenzschutzgrunddienstes auf 15 Monate herabgesetzt. Daher ist zu erwarten, daß die Bereitschaft, eine Dienstzeit als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf im Bundesgrenzschutz von zwei Jahren abzuleisten, erheblich zurückgehen wird. Um trotzdem Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf mit einer Dienstzeit von 2 Jahren zu gewinnen, soll als Anreiz eine Dienstzeitprämie von 1000 DM eingeführt werden.

Die bisher bestehenden Dienstzeitprämien für Dienstzeiten von acht bzw. vier Jahren müssen zwangsläufig um den Sockelbetrag von 1000 DM angehoben werden, um den Anreiz für diese Dienstzeiten zu erhalten.

Durch die Einführung einer Dienstzeitprämie für die Verlängerung einer Dienstzeit von 8 Jahren auf 12 Jahre soll die Gewinnung langdienender Polizeivollzugsbeamter, die wichtige Spezialaufgaben wahrzunehmen haben, erleichtert werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Durch die Änderung werden die Monatssätze für das Entlassungsgeld so erhöht, daß die bisherigen Höchstsätze von 900 bzw. 1000 DM bei der Herabsetzung der Grundwehrdienstzeit von 18 auf 15 Monate erhalten bleiben. Diese finanzielle Besserstellung dient zusammen mit der Verkürzung des Grundwehrdienstes der Herbeiführung einer größeren Wehrgerechtigkeit.

Zu Artikel 5 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Die Änderung ergibt sich aus der Verkürzung des Grundwehrdienstes auf 1 Jahr und 3 Monate. Wie bisher wird damit bewirkt, daß die Übergangshilfe für Soldaten auf Zeit erst nach einer der Länge des Grundwehrdienstes entsprechenden Dienstzeit und bei vorherigem Ausscheiden das Entlassungsgeld nach dem Wehrsoldgesetz gewährt wird.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes)

Die Änderung ergibt sich aus der Verkürzung des Grundwehrdienstes auf 1 Jahr und 3 Monate. Wie bisher wird damit bewirkt, daß die Übergangshilfe für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf im Bundesgrenzschutz erst nach einer der Länge des Grundwehrdienstes entsprechenden Dienstzeit und bei vorherigem Ausscheiden das Entlassungsgeld nach dem Wehrsoldgesetz gewährt wird.

Zu Artikel 7 (Neufassung des Wehrpflichtgesetzes)

Durch dieses Änderungsgesetz werden zahlreiche Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes gestrichen, geändert oder neu eingefügt. Es ist daher angezeigt, den Bundesminister der Verteidigung zu ermächtigen, den Wortlaut des Gesetzes neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 8 (Übergangsvorschrift)

Die Regelung in Absatz 1, wonach taugliche Wehrpflichtige als wehrdienstfähig, vorübergehend untaugliche als vorübergehend nicht wehrdienstfähig und dauernd untaugliche als nicht wehrdienstfähig gelten, dient der Klarstellung, daß sich eine erneute Tauglichkeitsfestsetzung und Verfügbarkeitsentscheidung erübrigt.

Damit im Bedarfsfall auch solche Wehrpflichtige auf der Grundlage der Neufassung des Gesetzes zum Wehrdienst herangezogen werden können, die nach einem vor Inkrafttreten der Neufassung ergangenen Bescheid nur zu einem verkürzten Grundwehrdienst bis zu 12 Monaten oder im Frieden nur zu Wehrübungen heranziehbar oder bis nach Vollendung des 25. Lebensjahres vom vollen Grundwehrdienst zurückgestellt sind, ermöglicht die Übergangsregelung des Absatzes 2, ihnen über ihre Verfügbarkeit nach Maßgabe der Neufassung einen neuen Bescheid zu erteilen, sofern ihre Einberufung beabsichtigt ist.

Absatz 3 stellt klar, daß Wehrpflichtige, die zum vollen Grundwehrdienst einberufen sind, entlassen werden, nachdem sie 15 Monate Grundwehrdienst geleistet haben, und daß sie anschließend der Verfügungsbereitschaft unterliegen.

Absatz 4 dient der Gleichstellung Ersatzdienstpflichtiger und Wehrdienstpflichtiger.

Durch Absatz 5 wird Bewerber, die sich zwischen dem 1. Januar 1972 und einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für 2 Jahre als Soldaten auf

Zeit verpflichten und deren Dienstzeit entsprechend festgesetzt worden ist, ausnahmsweise die Möglichkeit eröffnet, ihr Dienstverhältnis auf Antrag schon nach 21 Monaten wegen Ablaufs der Dienstzeit zu beenden. In diesem Fall entfällt jedoch die Gewährung der für die 2jährige Dienstzeit vorgesehenen Verpflichtungsprämie.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Kostendarstellung

Maßnahmen	Haus- halts- haupt- gruppe	Mehrkosten (Millionen DM)			
		1972	1973	1974	1975

I. Einzelplan 14

Zu Artikel 1 — Änderung des Wehrpflichtgesetzes —

Facharztuntersuchungen, die künftig durch die Änderung der Tauglichkeitskriterien zum Zwecke der Heranziehung eingeschränkt tauglicher Wehrpflichtiger im Rahmen ihrer Verwendbarkeit zum Grundwehrdienst zusätzlich zu erwarten sind.

ca. 100 000 Facharztuntersuchungen à 100,— DM von eingeschränkt tauglichen Wehrpflichtigen in etwa gleicher Anzahl.

Durch die vorgesehene Heranziehung eingeschränkt tauglicher Wehrpflichtiger im Rahmen ihrer Verwendbarkeit wird sich die Zahl der auf ihre Eignung für bestimmte Verwendungen zu prüfenden Wehrpflichtigen um jährlich rd. 50 000 Wehrpflichtige erhöhen. Hierfür werden zusätzlich 2 Prüfgruppen mit insgesamt 8 Beamten und 10 Angestellten benötigt. Daneben fallen noch sächliche Verwaltungsausgaben als Folgekosten an. Für 1972 bereits Anlaufkosten erforderlich. Die sächlichen Verwaltungsausgaben erstrecken sich im wesentlichen auf Geschäftsbedarf, Postgebühren, Reisekosten, Auslagen und Verdienstausschuss an Wehrpflichtige, Sondergerät für den Psychologischen Dienst.

Durch die Herabsetzung der Grundwehrdienstdauer auf 15 Monate werden sich die Einberufungsquoten jährlich um ca. 40 000 bis 50 000 Wehrpflichtige erhöhen. Außerdem werden neben den 5 bestehenden 4 zusätzliche Einberufungstermine jährlich eingeführt. Hierfür sind bis zu 282 Beamte und 295 Angestellte und 300 Arbeiter erforderlich. Außerdem sind mit den Maßnahmen sächliche Verwaltungsausgaben verbunden; sie umfassen im wesentlichen Geschäftsbedarf, Postgebühren, Reisekosten, Kosten für Beisitzer von Musterungsausschüssen, Auslagen und Verdienstausschuss an Wehrpflichtige.

Da 1972 bereits zusätzlich ca. 25 000 Wehrpflichtige einberufen und 2 neue Einberufungstermine eingeführt werden, entstehen Anlaufkosten.

Mehraufwand für Bekleidung und Ausbildungsmunition, Einstellungs- und Entlassungsreisen sowie für Heilfürsorge wegen des schnelleren Durchlaufs an Wehrpflichtigen.

4	—	10,0	10,0	10,0
4	0,2	0,4	0,4	0,4
5	0,3	0,6	0,6	0,6
8	0,01			
4	9,0	18,9	18,9	18,9
5	0,5	0,8	0,8	0,8
4	—	4,3	4,3	4,3
5	—	19,4	19,4	19,4

Maßnahmen	Haus- halts- haupt- gruppe	Mehrkosten (Millionen DM)			
		1972	1973	1974	1975
zu Artikel 3 — Änderung des Bundesbesoldungs- gesetzes —					
Einführung bzw. Erhöhung der Verpflichtungsprämien für Z 2, Z 4, Z 8 und Z 12 Soldaten. Zugrunde gelegt sind folgende Verpflichtungen:	4	60,0	60,0	60,0	—
42 600 Z 2					
13 600 Z 4					
250 Z 8					
2 800 Z 12					
Diese Zahlen sind geschätzt.					
zu Artikel 4 — Änderung des Wehrsoldgesetzes —					
Beibehaltung der Höhe des Entlassungsgeldes trotz Ver- kürzung der Grundwehrdienstdauer.	4	—	55,0	25,0	25,0
Die zum 1. Oktober 1971 einberufenen Wehrpflichtigen werden nach Inkrafttreten des Gesetzes schon Anfang 1973 entlassen.					
insgesamt ...	4	69,2	148,6	118,6	58,6
	5	0,8	20,8	20,8	20,8
	8	0,01	—	—	—
zusammen Einzelplan 14 rd.		70	170	140	80

Die in 1972 entstehenden Mehrausgaben sind im Globalansatz von 180 Millionen DM bei Kap. 14 02 Tit. 971 02 im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1972 enthalten und im 5. Finanzplan berücksichtigt. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

II. Einzelplan 11

zu Artikel 2 — Änderung des Gesetzes über den zivi- len Ersatzdienst					
Nachträgliche Einstellungs- und Nachuntersuchungen	4	—	0,05	0,075	0,075
zu Artikel 4 — Änderung des Wehrsoldgesetzes					
Beibehaltung der Höhe des Entlassungsgeldes trotz Her- absetzung der Dienstzeit	4	—	1,3	1,95	1,95
zusammen Einzelplan 11 ...	—	—	1,35	2,025	2,025

Die Mehrausgaben sind im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1972 und im 5. Finanzplan nicht veranschlagt. Sie sind in den beschlossenen Plafonds aufzufangen. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

III. Einzelplan 06

zu Artikel 3 — Änderung des Bundesbesoldungs- gesetzes					
Einführung bzw. Erhöhung der Dienstzeitprämien für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf	4	—	4,0	4,0	—

Die Mehrausgaben sind im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1972 und im 5. Finanzplan nicht veranschlagt. Sie sind in den beschlossenen Plafonds aufzufangen. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates

I.

Der Bundesrat begrüßt das Anliegen des Gesetzentwurfs, durch eine Verkürzung der Grundwehrdienstzeit ein höheres Maß an Wehrgerechtigkeit zu erzielen.

Der Bundesrat geht davon aus, daß

- „die Aufrechterhaltung des globalen Gleichgewichts der Kräfte“ notwendig bleibt und daß dazu „ein ausreichendes Gegengewicht zum militärischen Potential der Sowjetunion und des Warschauer Paktes erhalten bleiben“ muß (Weißbuch 1971/1972 Ziff. 2),
- „die Bedrohung Westeuropas durch den Warschauer Pakt“ fortbesteht, „welche Absichten die Sowjetunion auch immer hegen mag“ (Weißbuch Ziff. 12).

Eine Verkürzung der Grundwehrdienstzeit setzt angesichts dieser Feststellungen voraus:

- die Erhaltung der uneingeschränkten Kampfkraft und Präsenz der Bundeswehr,
- die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl längerdienender Soldaten,
- die Zustimmung der Verbündeten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren umfassend darzulegen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Der Bundesrat ist außerdem der Auffassung, daß die sich aus einer Verkürzung der Grundwehrdienstzeit ergebenden Folgen in bezug auf

- die notwendige Umstrukturierung der Truppe,

— das Verhältnis der Wehrgerechtigkeit zur Ersatzdienstgerechtigkeit und

— die Folgekosten

noch nicht hinreichend geklärt sind.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, in ihrer Stellungnahme auch auf diese Fragen einzugehen.

II.

Nach Artikel 8 ist folgende Vorschrift einzufügen:

„Artikel 8 a

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Begründung

Durch die in Artikel 1 Nr. 3 und 5 sowie Artikel 2 Nr. 4 und 7 Buchstabe a vorgesehenen Änderungen des Wehrpflichtgesetzes und des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst wird über die schon geltenden Regelungen hinaus in die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 GG) eingegriffen. Nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist es erforderlich, den Hinweis auf die Grundrechtseinschränkungen auch für das vorliegende Änderungsgesetz zu wiederholen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu I

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß alle sich aus einer Verkürzung der Wehrdienstzeit ergebenden Folgen geprüft und hinreichend geklärt sind.

Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren hierzu noch zusätzlich Stellung nehmen.

Zu II

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG lediglich verhindern, daß neue, dem bisherigen Recht fremde Möglichkeiten des Eingriffs in Grundrechte geschaffen werden, ohne daß der Gesetzgeber sich darüber Rechenschaft legt und dies ausdrücklich zu erkennen

gibt. Deshalb greift das Zitiergebot nur bei Verschärfungen bestehender Grundrechtseinschränkungen ein [vgl. BVerfGE 16, 194 (199 bis 200)], nicht hingegen bei solchen nach Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenen Gesetzen, die lediglich bereits geltende Grundrechtseinschränkungen unverändert oder mit geringen Abweichungen wiederholen [vgl. BVerfGE 5, 13, (16)].

Die Einführung einer dreimonatigen Verfügungsbereitschaft nach Entlassung aus dem Grundwehrdienst (Artikel 1 Nr. 5) und die Festsetzung der Dauer des Ersatzdienstes auf nunmehr 16 Monate (Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a) bedeutet gegenüber dem bisherigen Recht keine Verschärfung bestehender und in § 51 WPflG sowie in § 80 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst bereits zitierter Grundrechtseinschränkungen. Die Heraufsetzung der Altersgrenze für den Grundwehrdienst (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) und den Ersatzdienst (Artikel 2 Nr. 4) erscheint nicht als neue, dem bisherigen Recht fremde Möglichkeit des Eingriffs in die Grundrechte des Artikels 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GG sowie des Artikels 11 Abs. 1 GG.